

## Lösungsvorschlag Übungsfall 2- „Tagebuch“

**! Achtung:** Der Vollständigkeit halber enthält diese Lösungsskizze auch die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde, auf die wir jedoch im weiteren Verlauf der AG noch genauer zu sprechen kommen werden.

**Obersatz:** *Die Verfassungsbeschwerde des A hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.*

### **A. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde**

#### **I. Zuständigkeit des BVerfG**

*Das BVerfG ist nach Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG für die Entscheidung über Verfassungsbeschwerden zuständig.*

#### **II. Beschwerdeführer**

*Als natürliche Person ist A grundrechtsfähig und damit als „jedermann“ beschwerdefähig i.S.d. §90 I BVerfGG.*

#### **III. Beschwerdegegenstand**

*Die Gerichtsentscheidungen sind als Maßnahmen der Judikative Akte öffentlicher Gewalt und damit tauglicher Beschwerdegegenstand, § 90 I BVerfGG.*

#### **IV. Beschwerdebefugnis**

*A muss auch beschwerdebefugt sein. Er muss plausibel geltend machen können, durch die Gerichtsentscheidungen in Grundrechten verletzt zu sein. Eine Grundrechtsverletzung darf demnach nicht völlig ausgeschlossen sein.*

##### **1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung**

*Zunächst muss die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung bestehen. Hier erscheint eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I i.V.m. 1 I GG nicht völlig ausgeschlossen.*

##### **2. Eigene Beschwer**

*Durch die Entscheidungen der Gerichte ist A auch selbst, gegenwärtig und unmittelbar in Grundrechten betroffen. Er ist mithin beschwerdebefugt.*

**! Achtung Exkurs:** Der Beschwerdeführer muss durch den Beschwerdegegenstand **selbst, gegenwärtig und unmittelbar** betroffen sein. Dieser Punkt kann in der Regel in einem Satz abgehakt werden: „Der Beschwerdeführer ist durch das Urteil/ den Verwaltungsakt auch selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen.“

Etwas anderes gilt bei Verfassungsbeschwerden gegen Gesetze. Dort sind die nachfolgenden Prüfungspunkte häufig problematisch.

##### **a) Eigene Beschwer**

Der Beschwerdeführer muss in eigenen Grundrechten betroffen sein. Damit soll die Popularbeschwerde ausgeschlossen werden, also der Fall, dass eine Person fremde Grundrechte in eigenem Namen geltend macht.

##### **b) Gegenwärtige Beschwer**

Der Beschwerdeführer muss *schon* oder *noch* betroffen sein. (grundsätzlich ist dies bei noch nicht verabschiedetem Gesetz oder bereits aufgehobenen Verwaltungsakt –

für letzteres bestehen jedoch Ausnahmen, z.B. wenn eine Wiederholungsgefahr besteht- gerade nicht der Fall).

### c) Unmittelbare Beschwer bzw. Betroffenheit

Die unmittelbare Beschwer liegt vor, wenn die angegriffene Vorschrift ohne einen weiteren vermittelnden Vollzugsakt in den Rechtskreis des Beschwerdeführers eingreift.

An eben dieser Unmittelbarkeit fehlt es hingegen bei Normen, die zum Erlass von Verwaltungsakten, Satzungen oder Rechtsverordnungen ermächtigen. In diesen Fällen ist Beschwerdegegenstand grundsätzlich nur die Verwaltungsentscheidung bzw. die Entscheidung des überprüfenden Gerichts.

**! Achtung:** Möchte der Beschwerdeführer dennoch direkt gegen die Norm vorgehen, so muss er geltend machen, dass er gerade durch die Norm und nicht erst durch deren Vollzug in seinen Grundrechten betroffen ist.

### V. Rechtswegerschöpfung

*Laut Sachverhalt wurde der Rechtsweg erschöpft, § 90 II BVerfGG.*

### VI. Form und Frist

*Die Monatsfrist des § 93 I BVerfGG wurde eingehalten. Von der Einhaltung der Schriftform gem. § 23 I BVerfGG ist auszugehen.*

### VII. Ergebnis

*Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.*

**! Achtung:** Hinter dem Begriff der "Begründetheit der Verfassungsbeschwerde" verbirgt sich nichts anderes als die Prüfung der möglichen Verletzung eines (oder mehrerer) Grundrechtes (Grundrechte).

### B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde müsste auch begründet sein. Dies ist dann der Fall, wenn A durch die Entscheidungen der Gerichte in seinen Grundrechten verletzt wurde. Da es sich hierbei um eine Urteilsverfassungsbeschwerde handelt, ist der eingeschränkte Prüfungsumfang des BVerfG zu beachten. Es überprüft Gerichtsentscheidungen regelmäßig nur auf die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts und begreift sich ausdrücklich nicht als „Superrevisionsinstanz“.

### **!Achtung:**

Eine einfache Überlegung könnte dazu führen, dass das Bundesverfassungsgericht zur **Superrevisionsinstanz** wird:

Jede in einem Gerichtsverfahren unterlegene Partei erleidet einen Eingriff in ihre Grundrechte. Da Grundrechtseingriffe nur hingenommen werden müssen, wenn sie rechtmäßig sind, macht jeder Fehler eines Fachgerichts den Eingriff rechtswidrig, möge der Fehler in der Rechtsanwendung oder in der Tatsachenfeststellung liegen. Also muss das Bundesverfassungsgericht jedes Urteil der Fachgerichtsbarkeit komplett auf Fehlerfreiheit untersuchen. So argumentiert niemand. Alle bemühen sich darum, dass der Fehler spezifisch verfassungsrechtlicher Natur sein müsse, um das Bundesverfassungsgericht mit einer Entscheidung der Fachgerichtsbarkeit befassen zu können. Dies soll (in abstrakten Beschreibungen) gegeben sein:

- bei der Anwendung verfassungswidriger Normen,
- bei der Vernachlässigung notwendiger verfassungskonformer Auslegung oder Rechtsfortbildung,
- bei Fehlern, "die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines
- Schutzbereichs beruhen und auch in ihrer materiellen für den konkreten Rechtsfall von einigem Gewicht sind" (BVerfGE 18, 85, 92f.).

Man kann auch eine Typenbildung in Anlehnung an Rechtsanwendungselemente erwägen und folgende Beschwerdearten unterscheiden:

- **Kompetenzbeschwerde**, wenn die Grenzen der erlaubten richterlichen Rechtsfortbildung überschritten werden.
- **Auslegungsbeschwerde**, wenn die Auslegung zu einem Ergebnis führt, das der einfache Gesetzgeber nicht als Norm erlassen dürfte.
- **Abwägungsbeschwerde**, wenn eine Abwägungsnotwendigkeit nicht erkannt wird oder eine grundsätzlich unrichtige Ansicht von der Bedeutung eines Grundrechts zum Ausdruck kommt.

### I. Schutzbereich des Art. 2 I i.V.m. 1 I GG

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist nicht ausdrücklich im GG geregelt. Es wurde vom BVerfG entwickelt und findet seine Grundlage in Art. 2 I i.V.m. 1 I GG. Seine Wurzeln findet es dabei in Art. 2 I GG, weil es wie die allgemeine Handlungsfreiheit nicht auf bestimmte Lebensbereiche begrenzt ist, sondern in allen Bereichen relevant wird. Zu Art. 1 I GG hat es insofern eine Verbindung, als es wie die Menschenwürde den Einzelnen weniger mit seinem Verhalten als vielmehr in seiner Qualität als Subjekt schützt. Es dient folglich dem verstärkten Schutz der Persönlichkeitsentfaltung und Persönlichkeitsdarstellung des Einzelnen und soll zugleich die Grundbedingungen der menschlichen Existenz sichern.

**! Achtung:** Das allgemeine Persönlichkeitsrecht hat verschiedene Ausformungen durch das BVerfG erfahren. Geschützt wird die **Selbstbestimmung, Selbstbewahrung (im zu begutachtenden Fall einschlägig!)** und **Selbstdarstellung des Einzelnen**. Mit der Selbstbestimmung gewährt Art. 2 I i.V.m. 1 I GG die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen er persönliche Lebenssachverhalte offenbart. Das Recht der Selbstbewahrung verbürgt das Recht des Einzelnen, sich zurückzuziehen, abzuschirmen, für sich allein zu bleiben. Dies ist vor allem sozial, aber auch räumlich zu verstehen.

In diesem Zusammenhang hat das BVerfG die sog. **Sphärentheorie** entwickelt, die zwischen einer der öffentlichen Gewalt schlechthin verschlossen **Intimsphäre** und einer **Privatsphäre**, in die unter strenger Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips eingegriffen werden kann, unterscheidet. Die **Intimsphäre** ist der Wesensgehalt des Grundrechts. Als Recht der Selbstdarstellung verbürgt das allgemeine Persönlichkeitsrecht dem Einzelnen, sich herabsetzende, verfälschende, entstellende und unerbetener öffentlicher Darstellung und unerbetener heimlicher Wahrnehmung seiner Person zu erwehren (auch Recht am eigenen Bild). An das allgemeine Persönlichkeitsrecht knüpft das BVerfG im **Volkszählungsurteil** auch das umfassende **informationelle Selbstbestimmungsrecht** des Einzelnen. Darin ist ein spezielles Recht auf Abwehr staatlicher Datenerhebung und –verarbeitung und auf deren Kenntnis zu sehen.

Vorliegend konnte A nicht selbst darüber bestimmen, ob seine tagebuchartigen Aufzeichnungen im Prozess gegen ihn verwertet werden durften. Damit ist sein Selbstbestimmungsrecht betroffen.

Der Schutzbereich von Art. 2 I i.V.m. 1 I GG ist also eröffnet.

## II. Eingriff

Die Gerichtsentscheidungen machen das grundrechtlich durch Art. 2 I i.V.m. 1 I GG geschützte Verhalten des A unmöglich. Damit liegt bereits ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des A vor.

## III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Dieser könnte jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

### 1. Schranken

#### a. Kompetenz- und verfahrensgemäßes Zustandekommen der Schranke?

##### aa. Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage

Davon, dass die entsprechenden allgemeinen Vorschriften der StPO formell und materiell verfassungskonform sind, ist auszugehen. Insbesondere hatte der Bund die Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 I Nr. 1 GG.

##### bb. Verfassungsmäßigkeit der Gerichtsentscheidungen

Ebenfalls die Gerichtsentscheidungen müssten verfassungskonform ergangen sein. Hierfür müsste die Rechtsgrundlage in verfassungskonformer Auslegung angewendet worden sein. Nach der StPO sind Sachverständige in der Hauptverhandlung grundsätzlich zu vernehmen. Dies gilt insbesondere für ärztliche Sachverständige, wenn die Unterbringung des Angeklagten in einer psychiatrischen Klinik zur Debatte steht, § 247 a StPO. Außerdem sind der Beweiserhebung dienende Schriftstücke zu verlesen, § 249 I StPO. Damit durften die Gerichte grundsätzlich davon ausgehen, dass der Sachverständige auch die Aufzeichnungen des A verlesen konnte. Die Rechtsgrundlage wurde also zunächst verfassungskonform ausgelegt.

#### b. Genügt die Schranke den einschlägigen Schrankenklauseln?

Zunächst muss das allgemeine Persönlichkeitsrecht überhaupt einschränkbar sein. Für dieses ungeschriebene Grundrecht gelten ebenfalls die Schranken der allgemeinen Handlungsfreiheit.

**! Achtung:** Mentale Wiederholung -> **Schrankentrias**

Das Recht unterliegt also der **Schranke der verfassungsmäßigen Ordnung**. Es kann somit durch oder aufgrund eines formellen Gesetzes eingeschränkt werden. Hier findet das allgemeine Persönlichkeitsrecht seine Schranke also in den allgemeinen Vorschriften der StPO, die die Beweisaufnahme regeln (§§ 244 ff. StPO). Eine Regelung, die gezielt das Verwerten von Tagebuchaufzeichnungen oder dergleichen regelt, gibt es hingegen nicht.

### 2. Schranken-Schranken

Diese Schranke gilt jedoch wiederum nicht schrankenlos. Bei der Frage danach, wie weit der Gesetzgeber in das grundrechtlich geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht eingreifen darf, ist dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht zu werden.

Möglicherweise hat das Gericht vorliegend aber gerade nicht verhältnismäßig entschieden.

#### a. Vorüberlegung: unantastbarer Kernbereich?

Allerdings erkennt das BVerfG einen **unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung an, der der öffentlichen Gewalt schlechthin entzogen ist (Intimsphäre)**. Selbst schwerwiegende Interessen der Allgemeinheit könnten einen Eingriff in diesen Bereich nicht rechtfertigen. Eine Abwägung nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip findet schlechterdings nicht statt. Dies folgt einerseits aus der Wesensgehaltsgarantie des Grundrechts (Art. 19 II GG), andererseits aus dem Menschenwürdekern des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Hier stellt sich nunmehr die Frage, ob durch die Verwertung der tagebuchartigen Aufzeichnungen der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, ob ein Eingriff in die Intimsphäre vorliegt. Das hängt zunächst davon ab, ob der Sachverhalt nach seinem Inhalt **höchstpersönlichen Charakters** ist und in welcher **Art und Intensität er die Sphäre oder Belange der Gemeinschaft** berührt. Zudem kommt es darauf an, ob der Betroffene einen Lebenssachverhalt geheim halten will oder nicht. Wenn er auf die Geheimhaltung selbst keinen Wert legt, ist der Kernbereich schon deswegen nicht berührt. Die Verfassung gebietet es deshalb nicht, Tagebücher oder ähnliche Aufzeichnungen schlechthin von der Verwertung im Strafverfahren auszunehmen. Diese hängt vielmehr von Charakter und Bedeutung des Inhalts ab. Stehen Aufzeichnungen demgemäß in unmittelbarem Bezug zu konkreten strafbaren Handlungen, gehören sie nicht mehr dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung an. Im Verfahren besteht kein generelles Hindernis, Schriftstücke auf solche Informationen hin durchzusehen. Dabei ist allerdings bereits größtmögliche Zurückhaltung zu wahren.

Hier erscheint durchaus fraglich, ob die Aufzeichnungen des A in den unantastbaren Kernbereich fallen. Sie befassen sich nicht mit der konkreten Planung oder Schilderung der fraglichen Straftat. Indem A sein Gedanken aber schriftlich niedergelegt hat, hat er sie bereits aus dem von ihm allein beherrschbaren Innenbereich entlassen. Außerdem haben sie einen Inhalt, der über die Intimsphäre des A hinausweist und Belange der Allgemeinheit nachhaltig berührt. Die Straftat war darüber hinaus so geartet, dass sie erst vor dem Hintergrund der Persönlichkeitsstruktur des Täters verstanden werden konnte. Der Inhalt der Schriftstücke wies aber auf eine schwere Störung der Persönlichkeitsstruktur des A hin. Sie befassen sich gleichsam mit der Vorgeschichte der Tat. Ihr Inhalt und der gleichzeitig bereits bestehende schwere Verdacht des Mordes verbieten ihre Zuordnung zum absolut geschützten Kernbereich. Die Notizen weisen außerdem konkrete Gefahrenlagen für Dritte auf und sind schon deshalb dem staatlichen Zugriff nicht entzogen. Eine Verletzung des Menschenwürdekerns kommt daher nicht in Betracht, wenn die Auswertung privater Schriftstücke des hier in Frage stehenden Inhalts Aufschluss über Ursachen und Hintergründe der Straftat geben, also für ein rechtsstaatliches Verfahren unerlässliche Untersuchungen ermöglichen, die eine gerechte Bewertung der Tat gewährleisten. Mangels Eingriffs in die Intimsphäre kann die Verwertung der Tagebuchaufzeichnungen also grundsätzlich verhältnismäßig und damit verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

**! Achtung:** Mit genauso guten Argumenten kann man sich auch für einen Eingriff in die Intimsphäre des A entscheiden (die Entscheidung erging mit Stimmengleichheit der Richter). Auf den Willen der Geheimhaltung lassen nämlich Art und Weise der Aufbewahrung der Aufzeichnungen schließen. Vom Fortbestehen dieses Willens ist aufgrund der Ausführungen des A auszugehen. Die Tagebuchaufzeichnungen haben

höchstpersönlichen Charakter, da sie, sich selbst gegenüber schonungslos, von Gemütszuständen und Reflexionen über die eigene Persönlichkeitsstruktur handeln. A wollte sich dadurch mit dem eigenen Ich auseinandersetzen, was nur in der Einsamkeit des Selbstgesprächs möglich war (vgl. Ratschlag des Psychologen). In diesem einsamen Bereich sollten die Aufzeichnungen folglich auch verbleiben. Die Gedanken müssen aber unbedingt frei bleiben, was genauso für das schriftliche Selbstgespräch gelten muss. Die Aufzeichnungen berühren aus sich heraus nicht die Sphäre der Gemeinschaft, sondern geben ausschließlich innere Gefühle wieder. Hinweises auf konkrete Straftaten, die dem A nun vorgeworfen wurden, enthalten sie nicht. Diese Beziehung zur Allgemeinheit wurde den Schriftstücken erst im Nachhinein angetragen. Damit würde dem A die Verfügbarkeit über sein eigenes Ich verwehrt. Das bedeutet aber eine Verletzung der dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht immanenten Menschenwürde. Diese kann nicht gerechtfertigt werden.

#### **b. Legitimer Zweck**

Ein legitimer Zweck ist nach dem BVerfG in der rechtsstaatlichen Garantie einer geordneten Rechtspflege zu sehen. Wegen der unabwiesbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung und Verbrechensbekämpfung, ist das Interesse an einer möglichst vollständigen Wahrheitsermittlung im Strafverfahren hoch. Dies stellt sich als Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens dar. Ein legitimer Zweck ist also in einer geordneten Rechtspflege zu sehen.

#### **c. Geeignetheit**

Hierfür waren die Verwertung der tagebuchartigen Aufzeichnungen und ihre Bestätigung durch die Instanzen auch geeignet.

#### **d. Erforderlichkeit**

Der Sachverhalt gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Wahrheit auch auf andere Weise beizukommen war. Ein milderer Mittel ist also nicht ersichtlich.

#### **e. Angemessenheit**

Dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht kommt keine geringe Bedeutung zu. Den aufgrund des Erfordernisses einer geordneten Rechtspflege erforderlich erscheinenden Eingriffen ist deshalb das Schutzgebot des Art. 2 I i.V.m. 1 GG ständig als Korrektiv entgegen zu halten. Es ist also jeweils zu ermitteln, welchem dieser beiden verfassungsrechtlich bedeutsamen Prinzipien das größere Gewicht zukommt. Dabei ist zu beachten, dass es hier um den schwerwiegenden Vorwurf des Mordes ging. Dessen Aufklärung ist einerseits in ungleich hohem Interesse der Allgemeinheit, andererseits auch besonders folgenintensiv für den Angeklagten. Am Gesichtspunkt präventiver Sicherheit orientiert lässt sich aber die Begründung der Angemessenheit darauf stützen, dass die Einschätzung der Gefahr weiterer Straftaten durch A unerlässlich ist. Das Geheimhaltungsinteresse des A muss demgegenüber zurückstehen. Der Eingriff ist also auch angemessen.

#### **Achtung:**

An dieser Stelle muss also eine **Abwägung** zwischen

1. Der Aufklärung einer schwerwiegenden Straftat (Mord) sowie der Gesichtspunkt präventiver Sicherheit, d.h. Vorbeugung weiterer Straftaten des A
- und
2. Dem Geheimhaltungsinteresse des A als Ausprägung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG

vorgenommen werden.

Hier kann man sich auch mit der entsprechenden Begründung selbstverständlich anders entscheiden. Die Begründung, nicht notwendig das Ergebnis bringt in der Klausur die notwendigen Punkte ein.

**f. Zwischenergebnis zur Verhältnismäßigkeit**

Die Gerichtsentscheidungen sind demgemäß verhältnismäßig und insgesamt verfassungsgemäß.

**3. Zwischenergebnis zur Prüfung der Verletzung des (einzelnen) Grundrechts aus Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG**

Der Eingriff in Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

***IV. Ergebnis der Begründetheit der Verfassungsbeschwerde***

*Die Verfassungsbeschwerde ist unbegründet.*

***C. Gesamtergebnis***

*Sie hat keine Aussicht auf Erfolg.*